

23/SN-28/ME
1 von 2

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Universitätsdirektion
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
1017 Wien - Parlament

Telefon (0316) 380 DW: 2103
 Name des Sachbearbeiters:

Dr. J. Passini

Parteienverkehr:
 Montag-Freitag 8-12 Uhr

ZI. 39/6/38 ex 1986/87
 (Bei jedem Schriftwechsel bitte unbedingt diese Zahl anführen!)

Graz, am

30. 6. 1987 28 GE/987

Datum: 7. JULI 1987

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Bundesgesetz über die Abgeltung von
 Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
 geändert wird - Stellungnahme

In der Beilage übermittelt die Universitätsdirektion
 die Stellungnahme des Instituts für Übersetzer- und Dolmetscher-
 ausbildung zum obzit. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung.

Beilagen

Für den Universitätsdirektor:



KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
INSTITUT FÜR ÜBERSETZER- UND
DOLMETSCHERAUSBILDUNG
A-8020 GRAZ, Mariengasse 24
Telefon 91 22 27

Graz, am 24.6.1987

Zahl 322/87

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: do. GZ. 68.158/7-15/87 vom 18.5.1987 - Stellungnahme zum Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974

Der unterzeichnete Institutsvorstand ersucht, bei der in Aussicht genommenen Abänderung des o.a. Bundesgesetzes auch noch folgende neue Bestimmung aufzunehmen:

§ 5 Abs.1 lit.d

Für die Begutachtung einer Hausarbeit im Rahmen des Kurzstudiums für Übersetzer gemäß § 13 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, 5,20 v.H. des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, soweit es sich um eine Übersetzung aus der ersten Fremdsprache handelt, bzw. 2,60 v.H. für eine Übersetzung aus der zweiten Fremdsprache.

Begründung:

Für die Begutachtung von Hausarbeiten im Rahmen des Kurzstudiums für Übersetzer wurde bisher mangels einer anderen Regelung subsidiär eine Prüfungsentschädigung nach § 4 Abs.2 gewährt. Angesichts des Umfanges dieser Hausarbeiten (30 bzw. 15 Seiten) übersteigen jedoch Arbeitsaufwand und Verantwortung des Begutachters bei weitem jene bei anderen Prüfungen und müßten in Analogie und Relation zur Entschädigung für die Begutachtung anderer schriftlicher Arbeiten entsprechend abgegolten werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung wurde bereits im Wintersemester 1984/85 schriftlich angeregt, war jedoch bei der letztmaligen Novellierung des Bundesgesetzes unberücksichtigt geblieben.

Die zu erwartenden Mehrkosten dürften angesichts der bisherigen Zahl derartiger Hausarbeiten im Rahmen des Kurzstudiums für Übersetzer an den drei österreichischen Ausbildungsinstituten S 50.000 pro Jahr sicher nicht überschreiten.

Der Institutsvorstand:

Hermann Mittelberger
 o. Univ.-Prof. Dr. Hermann Mittelberger